

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einpaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Richard Hein.

Nr. 201

Diez, Mittwoch den 24. September 1919

59. Jahrgang

Verfügung.

In Frankreich wie in allen zivilisierten Ländern ist es Sitte, daß beim Vorbeifahren eines Leichenzuges Jedermann sich entblößt.

Der Oberbefehlshaber der Armee bringt unbedingt darauf, daß dieser Brauch in der von der Armee besetzten Zone sowohl von der Zivilbevölkerung wie von den Soldaten beobachtet werde.

Es ist gleichfalls Brauch, daß die Bevölkerung eine ehrerbietige Haltung einnehme, wenn an einem öffentlichen Orte die Regimentsfahne einer der alliierten Mächte vorbeigetragen wird oder wenn eine Musikkapelle die Nationalhymne einer der alliierten Mächte spielt.

Der Oberbefehlshaber der Armee verfügt also folgendes:

Artikel 1: Auf der Straße sollen die Männer durch Hutabnehmen grüßen:

- a) die entblößt vorbeigetragenen Regimentsfahnen der alliierten Armeen.
- b) die Militärleichenzüge.

Artikel 2: Während des Abspielens der Nationalhymnen der alliierten Mächte an einem öffentlichen Orte sollen sich die Männer gleichfalls entblößen und die Nationalhymnen stehend anhören.

gez. M a n g i n.

Polizeiverordnung

betreffend

die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirtschaftlicher Maschinen, die nicht im Fahren arbeiten.

Am Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) wird hierdurch unter Aufhebung der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 14. Januar 1890 (Reg.-Amtsblatt S. 90/31) für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Landwirtschaftliche Maschinen, welche den nachstehend zu a bis e ausgesprochenen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

a) An jeder Maschine sind alle von dem Gestell nicht eingeschlossenen bewegten Teile, welche infolge ihrer Lage den Bedienungsmannschaften oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betrieb gefährlich werden können, während des Betriebes derart zu überdecken oder abzusperrn, daß eine Verührung derselben mit den Gliedmaßen oder Kleidern der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind diejenigen bewegten Teile, welche zum Zweck der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Ausführung des Arbeitsproduktes frei bleiben müssen.

b) Jede Maschine muß mit leicht zu handhabenden Vorrichtungen versehen sein, welche gestatten, die Einwirkung des Motors unverzüglich aufzuheben.

c) Göpel, welche so eingerichtet sind, daß der Treiber der Zugtiere auf oder über dem Getriebe Platz nehmen kann, sind zu diesem Zweck mit einer widerstandsfähigen Bühne zu versehen, welche das Getriebe so weit überdeckt, daß die Möglichkeit der Verührung des Treibers durch das Getriebe auch im Falle eines Sturzes beim Auf- und Absteigen ausgeschlossen ist.

d) Bei allen Dreschmaschinen, welche von auf der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden, und welche nicht mit Selbsteinlege-Vorrichtungen versehen oder mit anderweitigen, von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten als genügend anerkannten Schutzeinrichtungen an der Einfütterungsöffnung über der Dreschtrummel, sind an ihrem Rande mindestens 50 Zentimeter hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufriedigen.

Befindet sich der Standort des Einlegers 50 Zentimeter unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so ist Einfriedigung an dieser Seite (der EinlegeSeite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trummel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der EinlegeSeite noch um mindestens 10 Zentimeter überragt.

Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

e) Alle Säcksel-, Streustroh-, Grünfütter-Schneidemaschinen müssen derart eingerichtet sein, daß der Arbeiter bei etwaiger Nachhilfe der Zuführung von dem

Schneidewerkzeug, beziehungsweise von den Einzelnwalzen nicht berührt werden kann.

Das die Schneidewerkzeuge tragende Schwungrad ist in seiner oberen Hälfte zu überdecken oder abzusperren.

§ 2. Jede in einer Höhe bis zu zwei Meter über dem Fußboden befindliche Vorrichtung (Wellen, Riemen, Seile usw.), welche zur Uebertragung der Bewegung von der Kraftmaschine auf die Arbeitsmaschine dient, ist während des Betriebes der bezüglichen Maschine derart zu überdecken oder abzusperren, daß Personen, welche in der Nähe dieser Maschinen zu verkehren haben, mit dieser Vorrichtung nicht in Verührung kommen können.

§ 3. Der Betrieb jeder landwirtschaftlichen Maschine, bei der mehr als zwei Arbeiter beschäftigt werden, ist der Leitung eines Aufsehers zu unterstellen. Als solcher kann auch einer der bei der Maschine beschäftigten Arbeiter bestellt werden. Als Arbeiter, welche zufolge der ihnen übertragenen Verrichtungen die Maschinen direkt zu bedienen haben, insbesondere als Aufseher, Maschinenführer und Heizer, sind nur zuverlässige und erfahrene Personen zu verwenden.

§ 4. Bei Herstellung der Verbindung zwischen Kraftmaschine und Arbeitsmaschine (Auflegen der Riemen, Pupeln der Wellen usw.), sowie bei solchen Arbeiten an den Maschinen (Schmieren, Anziehen von Schrauben oder Keilen usw.), welche die zeitweise Entfernung der Schutzvorrichtungen bedingen, und bei Störungen oder Störungen der Bewegung sind die betreffenden Maschinen stillzustellen. Bei Göpelwerken sind in diesen Fällen die Zugtiere abzuhängen.

§ 5. Wird die Einwirkung des Motors (Kraftmaschine) aufgehoben, so ist gleichzeitig dessen Führer zu benachrichtigen. Der Motor ist in Stillstand zu setzen, wenn er in einem Göpel- oder Tretwerk besteht.

§ 6. Geschlossene Räume, in welchen Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen so groß sein, daß die Bedienung der Maschine ordnungsmäßig erfolgen kann.

§ 7. Bevor die Maschine in Tätigkeit gesetzt (angelaufen) wird, müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal aufmerksam gemacht werden.

§ 8. Der Betrieb von Maschinen darf nur erfolgen, wenn die Arbeitsstelle hinreichend erhellt ist.

§ 9. Während des Betriebes einer Dreschmaschine ist Auf- und Absteigen an der Seite, an welcher die Einfütterungsöffnung nicht eingefriedigt ist (vergl. Punkt 1 d. 2. Absatz) verboten.

Nach Einstellung des Betriebes ist die nicht an allen Seiten über dem Rande eingefriedigte Einfütterungsöffnung zu überdecken.

§ 10. Ein deutlich lesbarer Abdruck oder eine deutliche Abschrift dieser Polizeiverordnung ist an der Maschine oder an einer allen beteiligten Arbeitern zugänglichen Stelle des Arbeitsplatzes auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise anzubringen.

§ 11. Den staatlichen Aufsichtsorganen ist die Kontrolle über die Befolgung der vorstehend gegebenen Bestimmungen jederzeit zu gestatten.

§ 12. Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnungen werden, sofern nicht sonstige, weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die Schutzvorrichtungen an landwirtschaftlichen, im Betriebe befindlichen Maschinen entfernt, unbrauchbar macht oder zerstört. Außerdem bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände anzuordnen.

§ 13. Sind beim Betrieb der Maschinen polizeiliche Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, welche zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben, oder zur Beaufsichtigung bestellt worden sind, so trifft die Strafe diese Personen. Neben diesen ist derjenige, in dessen Nutzen

und Auftrag die Maschine betrieben wird, strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen worden, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 14. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August 1896 in Kraft. Auf die vor dem 1. August 1896 bereits in Betrieb befindlichen Maschinen findet die Bestimmung des § 1 zu b (Ausrüst-Vorrichtung) erst mit dem 1. Juli 1897 Anwendung.

Wiesbaden, den 22. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

I. 5892.

Diez, den 10. September 1919.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, die Durchführung der Vorschriften zu überwachen.

Der Landrat.

J. B.

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

J.-Nr. II. 8656.

Diez, den 16. September 1919.

An die Standesbeamten der Landgemeinden.

Bericht: Eheschließungen zurückkehrender Kriegs- und Zivilgefangener.

Mit der nächsten Post lasse ich Ihnen ohne besonderes Anschreiben Abdruck eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 25. August d. Js., I. D. 1529 über Eheschließungen zurückkehrender Kriegs- und Zivilgefangener zugehen. Dieselben sind zu den General-Akten zu nehmen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

J.-Nr. II. 8113.

Diez, den 15. September 1919.

Bekanntmachung.

Der Landwirt und Gemeinderichter Karl Maurer 3. in Kemmenau ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 15. September 1919 gewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.

J. B.

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

Nichtamtlicher Teil.

Brände.

Durch einen mehrtägigen Waldbrand wurden in der Gemarkung von Neuenahr 400 bis 500 Morgen Tannen- und Hochwald vernichtet.

Das königliche Schloß in Neapel ist durch Feuer zerstört worden. Es wird Brandstiftung vermutet. In dem Schlosse waren große Vorräte an Naphtha und Benzin untergebracht, weshalb das Feuer mit unheimlicher Geschwindigkeit um sich griff.

Bekanntmachung.

Die Firma Sachs und Raut, G. m. b. H. in Freien- diez bei Diez ist aufgelöst.

Die Gesellschafter der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Freiendiez b. Diez a. L., den 11. September 1919.